

*Neuigkeiten, Hintergründe und fachpolitische Positionen
zur Teilhabe und Rehabilitation von Menschen mit Behinderung*

DISKUSSION AUF DER BUNDESEBENE

Antrag auf Überarbeitung des BTHG

UMSETZUNGSSTAND IN NRW

Regionalkonferenz des Deutschen Vereins

LEBENSUNTERHALT IN EINRICHTUNGEN

Empfehlungen der Länder-Bund-Arbeitsgruppe

„WOHNEN SELBSTBESTIMMT!“

Projektergebnisse und Empfehlungen

SOZIALRAUMORIENTIERUNG

Begriffsklärung im Kontext des BTHG

DATENREPORT ZU WOHNLEISTUNGEN

Bericht der Landschaftsverbände in NRW

ANDERE LEISTUNGSANBIETER (§60 SGB IX)

Position und Beschluss des LWL

FINANZIERUNG VON WERKSTÄTTEN

Landeseinheitliches System als Zielvorstellung

AMBULANT BETREUTES WOHNEN

Abrechnungshinweise des LVR

UN-BRK UND SOZIALGERICHTSBARKEIT

Publikation des Deutschen Instituts für Menschenrechte

ANTRAG AUF ÜBERARBEITUNG DES BTHG

Vor 10 Jahren, im Dezember 2008, ratifizierte der Deutsche Bundestag die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK). Sie trat im März 2009 in Kraft und dient seither als wesentliche fachpolitische Grundlage sämtlicher Überlegungen zur Gestaltung der Behindertenhilfe und Sozialpsychiatrie. Mit dem BTHG sollte das Recht der Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt

werden, in dessen Mittelpunkt der Mensch mit seinen behinderungsspezifischen Bedarfen steht. Gleichzeitig, so die Gesetzesbegründung, soll aber „keine neue Ausgabendynamik entstehen und die bestehende durch Verbesserungen in der Steuerungsfähigkeit der Eingliederungshilfe begrenzt werden.“

Ein aktueller Antrag der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen zielt nun auf eine grundlegende Überarbeitung. Ausgangspunkt ist die Wahrnehmung, dass das BTHG hinter den Vorgaben der UN-BRK zurückbleibt. Zustimmung werden viele Beobachter auch dieser Feststellung: „Die konkreten Regelungen ... lassen darauf schließen, dass bei dessen Erarbeitung der Kostenaspekt eine deutlich größere Rolle spielte als der Abbau von Benachteiligungen behinderter Menschen.“ (S.4).

Die Vorschläge in dem Antrag zielen u.a. auf die Neudefinition des leistungsberechtigten Personenkreises, eine Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten, die Orientierung der Leistungen am tatsächlichen Bedarf des jeweiligen Menschen, das Zusammenwirken von Eingliederungshilfe und Pflegeleistungen sowie die inklusive Lösung SGB VIII. Nicht nur aus der Perspektive von Anbietern ist es interessant, dass im Kontext der Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts die Preisgestaltung von Leistungen angesprochen wird. Vorgaben, die Leistungserbringer ggf. in eine Preisspirale nach unten zwingen, sollen entfallen. Gemeint sind dabei die Regelungen des §124 SGB IX. Danach ist die Bezahlung tariflicher Vergütungen sowie von Vergütungen nach den kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen als wirtschaftlich anzuerkennen, doch bleibt u.a. die Bemessung des Personaleinsatzes offen. Angesichts einer zum Teil hohen Belastung des Personals und eines zunehmend problematischen Fachkräftemangels läge es nahe, Rahmenbedingungen zu erarbeiten, die zu einer Steigerung der Attraktivität des Leistungssystems Eingliederungshilfe beitragen.

In der Begründung des Antrags wurden klare Worte gewählt: „Wenn Leistungserbringer, deren Vergütungssätze nicht im unteren Drittel der Vergleichsgruppe liegen, ihre Vergütungen rechtfertigen müssen und die Träger der Eingliederungshilfe die Wahl haben, die Gründe anzuerkennen oder nicht, erzeugt das bei jeder Verhandlung einen Preisdruck nach unten. Das wird mittel- bis langfristig dazu führen, dass vor allem Leistungserbringer, die Wert auf Qualität und gute Arbeitsbedingungen legen, aufgeben werden. Eine Pflicht zur Rechtfertigung der Vergütungssätze ist nur für außerordentlich hohe Forderungen akzeptabel.“ (S.5).

Im Hinblick auf Schnittstellen zwischen der Eingliederungshilfe und Pflegeleistungen wird ein grundsätzlicher Vorrang der Leistungen zur sozialen Teilhabe vor den Leistungen bei Pflegegedürftigkeit sowie die Abschaffung von §43a SGB XI gefordert. Pflegekassen und Träger der Eingliederungshilfe sollen ihre Leistungen zwingend koordinieren, um mögliche Leistungslücken zu vermeiden.

Es ist wohl nicht zu erwarten, dass sich die Bundesregierung Vorschläge dieses Antrags zu eigen macht. „Reparaturen“ bzw. weitere Klarstellungen sind aber angekündigt. Sie werden sich voraussichtlich u.a. auf das Problemfeld der „Trennung der Leistungen“ beziehen.

UMSETZUNG DES BTHG IN NRW

Der Stand der Umsetzung des BTHG war zentrales Thema der Regionalkonferenz West des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge am 21.11.2018 in Düsseldorf. Dr. Rolf Schmachtenberg (BMAS) wies darauf hin, dass das BTHG auf einen umfassenden Paradigmenwechsel zielt, der über Jahrzehnte vorbereitet wurde – doch die „Musik“ spielt nun in den Ländern. Matthias Münning (LWL) betonte im Hinblick auf die Finanzflüsse

zwischen den staatlichen Ebenen die Bedeutung einer Umsetzung zum 01.01.2020. In vier Fachforen wurden der Umsetzungsstand, die Trennung zwischen Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen, die Bedarfsdeckung bei Kindern und Jugendlichen sowie das Teilhabe- bzw. Gesamtplanverfahren erörtert. Ohne Widerspruch wurde festgestellt, dass der geforderte umfassende Perspektivwechsel in den derzeitigen Rahmenvertragsverhandlungen kaum vollständig erreicht wird, sondern als Aufgabe bestehen bleibt – „der Prozess geht weiter“. Es wird insbesondere nicht möglich sein, bereits am 01.01.2020 vollständig neue Leistungssystematiken einzuführen. In diesem Zusammenhang wurde außerdem auf den zunehmenden Aufwand verwiesen, der sich ergibt, wenn in der bisherigen vollstationären Infrastruktur zukünftig Leistungen u.a. des SGB V, IX, XI und XII koordiniert werden müssen.

Um die in Arbeitsgruppen und Unterarbeitsgruppen der Rahmenvertragsverhandlungen in NRW festgestellten Dissense zu erörtern und möglichst zügig zu Ergebnissen zu kommen, wurden zwischen Landschaftsverbänden und LAG FW NRW „Konsensgespräche“ unter Beteiligung eines kleinen Steuerungsgremiums und der Leitungen der vier Arbeitsgruppen (AG 1 „Allgemeiner Teil“, AG 2 „Leistungen für Kinder und Jugendliche“, AG 3 „Teilhabe am Arbeitsleben“ und AG 4 „Soziale Teilhabe“) vereinbart. Diese Gespräche werden sich als hilfreich erweisen, wenn sie angesichts einer Vielzahl komplexer Sachfragen und unterschiedlicher juristischer Bewertungen sowie Zielvorstellungen Perspektiven für ein wechselseitiges Entgegenkommen der Parteien eröffnen.

Terminhinweis: Stand der Verhandlungen, Ergebnisse und Umsetzungsschritte werden Gegenstand eines Fachtags der Diakonie RWL am 11.04.2019 sein.

PERSONENZENTRIERUNG IN VOLLSTATIONÄREN WOHNEINRICHTUNGEN

Die obersten Landessozialbehörden, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städtetag einigten sich im Oktober auf Empfehlungen für den Bereich der Leistungen zum Lebensunterhalt bzw. der Regelbedarfe in den bisherigen stationären Einrichtungen. Nicht betrachtet werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung; diese waren bereits Gegenstand eines Empfehlungspapiers vom 28.06.2018 (mosaik 8). Die in der Empfehlung enthaltene Auslegung der Gesetzestexte wird als eine geeignete Anwendungsgrundlage für die zuständigen Träger angesehen. Allerdings provoziert der Text kritische Fragen z.B. zur Erörterung des Anteils am Regelsatz, der den Leistungsberechtigten als Barmittel verbleibt, im Rahmen des Gesamtplanverfahrens. Es handelt sich bei den Empfehlungen jedoch um ein „dynamisches Papier“, das im Umsetzungsprozess weiterentwickelt werden soll.

Ab 2020 werden die Mittel zur Abdeckung existenzsichernder Bedarfe auf ein Konto des Leistungsberechtigten überwiesen; über die Verwendung entscheiden nach dem Willen des Gesetzgebers Bewohner bzw. Betreuer. Sie vereinbaren mit dem Träger der bisher vollstationären Einrichtung, welche Lebensunterhaltsleistungen erbracht, welche Beträge dafür in Rechnung gestellt bzw. welche Bedarfe stattdessen eigenverantwortlich gedeckt werden. Je mehr Leistungen von dem Träger der Einrichtung angeboten werden, desto höher kann auch der Betrag ausfallen, der Leistungsberechtigten in Rechnung gestellt und aus dem Regelsatz finanziert wird.

Der heutige Barbetrag bei Erwachsenen umfasst – so das Empfehlungspapier – v.a. Aufwendungen für

- Persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens (kulturelle Bedürfnisse, Teilnahme

mosaik

- an Veranstaltungen, Benutzung von Nahverkehrsmitteln, Lese- / Schreibmaterial, Postgebühren, Geschenke, Genussmittel),
- Körperpflege und Reinigung,
 - Instandhaltung von Wäsche, Kleidung und Schuhen, Beschaffung von Wäsche und Hausrat von geringem Anschaffungswert,
 - Anschaffungen von Gegenständen zum persönlichen Gebrauch und
 - Zuzahlungen nach dem SGB V sowie die Finanzierung von medizinischen Hilfen, die nicht von einem Krankenversicherungsträger übernommen werden.

Behinderten Menschen in besonderen Wohnformen steht ab 2020 Regelbedarfsstufe 2 zur Verfügung (derzeit 374 Euro). Unter Berücksichtigung der im Barbetrag enthaltenen Aufwendungen und des Bekleidungsaufwands – zusammen 135 Euro – verbleiben 239 Euro. Aus diesem „Budget“ sind zu decken:

- Ernährung bzw. Beschaffung von Lebensmitteln und Getränken,
- Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung – soweit nicht im Mietvertrag geregelt,
- Innenausstattung, Haushaltsgeräte und –gegenstände – soweit nicht im Mietvertrag enthalten,
- Bereitstellung von Telekommunikation – soweit nicht vom Mietvertrag umfasst,
- Aufwand für Mobilität und
- Reinigungsmittel.

Vor diesem Hintergrund sind zwei aufeinander aufbauende Arbeitsschritte zu bewältigen:

1. Klärung, welche regelbedarfsrelevanten Bedarfe jeweils durch die Einrichtung oder stattdessen eigenverantwortlich durch die Leistungsberechtigten gedeckt werden und
2. welcher Betrag von den Trägern der Wohnangebote für ihre Dienstleistungen in Rechnung gestellt wird. Über diesen Betrag ist, wie in der Empfehlung (S. 7) festgehalten wird, im Gesamtplanverfahren zu beraten.

In der Umsetzung der „Leistungstrennung“ in den bisher vollstationären Einrichtungen wird aber auch zu klären sein, welches Maß an Differenzierung und Individualisierung im Hinblick auf die Gestaltbarkeit von Leistungsprozessen und Kostenstrukturen praktikabel ist.

Derzeit bilden die Ermittlung und Abgrenzung von Wohn- bzw. Fachleistungsflächen und die Kalkulation von Mieten einen Arbeitsschwerpunkt bei der „Trennung der Leistungen“. Die Ausgestaltung, Organisation und Verpreislichung von Versorgungsleistungen wird sich als weiteres durchaus anspruchsvolles Thema anschließen.

Einen Einblick in den derzeitigen Diskussionsstand zur Leistungstrennung vermitteln u.a. auch die Seiten der Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz des Deutschen Vereins.

„WOHNEN SELBSTBESTIMMT!“ – EMPFEHLUNGEN IM ÜBERBLICK

Das Projekt „Wohnen selbstbestimmt!“ untersuchte mögliche Wege zur Weiterentwicklung des Wohnangebots für Menschen mit komplexer geistiger oder psychischer Behinderung. Projektträger ist die Stiftung Bethel, Projektpartner sind die Lebenshilfe NRW und das Institut für Gesundheitsökonomie und Klinische Epidemiologie der Universität Köln. Zahlreiche bekannte Institutionen, u.a. die Architektenkammer NRW, Bau- und Sozialministerium, die beiden Landschaftsverbände und der Städtetag NRW wurden in das Projekt eingebunden.

Einen Überblick über die Projektergebnisse vermittelt eine Tabelle, in der Empfehlungen und ihre Adressaten aufgelistet werden. Die Vorschläge richten sich an Leistungsanbieter und Investoren, Ämter für Wohnungsbauförderung und Wohnungswirtschaft, NRW Bank und Bauministerium, Sozialleistungsträger, Bund, Länder und Kommunen. Die Vielfalt der Adressaten macht deutlich, dass eine entschlossene Weiterentwicklung der Angebote sowohl Engagement als auch koordinatorisches Geschick erfordert. Angesichts der verbreiteten Wahrnehmung, dass der tradierten „24-Plätze-Einrichtung“ im Zeitalter der UN-BRK allein kaum die Zukunft gehört bzw. dass vermehrt alternative Angebote zu konzipieren und umzusetzen sind, erscheint dieses Engagement als unabdingbar.

Im Hinblick auf die BTHG-Umsetzung ist anzumerken, dass neben Anbietern der Wohlfahrt und weiteren Akteuren auf dem Immobilienmarkt in NRW v.a. die Landschaftsverbände gefordert sein werden, innovative Betreuungsarrangements zu ermöglichen. Es geht darum, ausreichende Unterstützungssicherheit auch für Menschen mit hohem Hilfebedarf dauerhaft und planbar sowohl in der eigenen Wohnung als auch in gemeinschaftlichen Wohnformen zu finanzieren. Hierzu muss es, wie in dem Projekt festgestellt wurde, fallunabhängige Finanzierungsinstrumente geben, die Hintergrunddienste (z.B. Nachtwachen) und Präsenzdienste am Tag sowie die Koordination der Leistungen regelhaft und verbindlich absichern.

SOZIALRAUM UND SOZIALRAUMORIENTIERUNG

Die Fachliteratur stellt keine einheitliche Definition des Begriffs „Sozialraum“ bereit. Klar ist aber, dass es sich nicht oder nicht allein um eine feststehende territoriale Größe handeln kann. Bei der Bedarfsfeststellung im Gesamtplanverfahren ist, wie in einer Publikation zum Thema Sozialraum und Sozialraumorientierung aus der Reihe „Bethel zum BTHG“ ausgeführt wird, der Sozialraum für jede Person individuell zu definieren. Örtliche Bezüge, persönliche Beziehungen und Ressourcen und relevante Barrieren, Interessen und Teilhabewünsche unterscheiden sich z.T. erheblich.

Für diakonische Unternehmen ergeben sich Chancen u.a. im Sinne innovativer Tätigkeitsprofile und zukunftsfähiger Arbeitsplatz- und Arbeitszeitmodelle, zugleich aber Herausforderungen in der Organisations- und Personalentwicklung: „Wenn umfassende Teilhabe für Menschen mit Behinderung eingelöst werden soll, müssen sich [...] Leistungserbringer den Bedarfen des Sozialraums aktiv stellen und selbst ein engagierter Teil der Nachbarschaft oder des Quartiers werden. Sie müssen Verbündete suchen, [...] Ressourcen heben und nachbarschaftliche Aktivitäten initiieren und unterstützen. Damit verändern sich die fachlichen Perspektiven der Leistungserbringer, indem die individuellen Assistenzleistungen immer im Kontext des Sozialraums mit allen seinen Facetten entwickelt und erbracht werden müssen. Ein solches Engagement erfordert in vielen Zusammenhängen die Infragestellung allgemeingültiger organisatorischer [...] Ordnungen und Standards sowie das Aufgeben vertrauter Arbeitsabläufe.“ (S.12).

DATENREPORT ZU WOHNLEISTUNGEN IN NRW

In einer Fachkommission zur Förderung des selbständigen Wohnens von Menschen mit Behinderung wurde im Jahr 2010 vereinbart, dass die Landschaftsverbände regelmäßig einen Datenreport mit wesentlichen Kennzahlen erstellen. Inzwischen liegen Basisdaten zum Stichtag 31.12.2017 vor. Sie sollen der Evaluation der Entwicklung der Eingliederungshilfe sowie der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten dienen. Es handelt sich um Angaben zu „Wohnleistungen“; andere Leistungen z.B. zur Teilhabe am Arbeitsleben werden nicht berücksichtigt.

Der Datenreport der Landschaftsverbände enthält folgende Kategorien:

1. Plätze im stationären Wohnen,
2. Leistungsempfänger in ambulanter Betreuung,
3. Leistungsempfänger in stationärer Betreuung,
4. Gesamtaufwand für Leistungen der Sozialhilfe für Menschen mit Behinderung,
5. durchschnittlich bewilligte Fachleistungsstunden und
6. Zugänge und Wechselfälle im ambulant betreuten Wohnen.

Dichtezeffern zum stationären Wohnen zeigen ein heterogenes Bild. Sie liegen im Durchschnitt bei 2,07 Plätzen (LVR) bzw. 2,77 Plätzen (LWL) je 1.000 Einwohner. Bei Differenzierung nach Art der Behinderung zeigt sich, dass in NRW 28.845 von insgesamt 42.845 Plätzen und damit mehr als zwei Drittel (67,3%) der Gesamtplatzzahl für Menschen mit einer „geistigen Behinderung“ zur Verfügung stehen. Die Platzzahlen für Menschen mit „seelischer Behinderung“ liegen bei 9.545 (22,3%), für „Suchtkranke“ bei 3.080 (7,2%) und für „körperlich Behinderte“ bei 1.375 (3,2%).

Von Interesse ist auch die Anzahl der im Durchschnitt bewilligten Fachleistungsstunden. Die Mittelwerte im rheinischen (3,19) und westfälischen (3,03) Landesteil unterscheiden sich nicht wesentlich, doch variieren die Werte zwischen den Kommunen. Minimalwert ist 2,54 (Bonn), im Maximum werden 3,83 Stunden erreicht (Kreis Kleve). Im Hinblick auf einzelne Behinderungsarten werden für NRW insgesamt 4,26 Stunden im Falle geistiger Behinderung, 3,77 Stunden (körperliche Behinderung), 2,77 Stunden (psychische Krankheit bzw. Behinderung) und 2,53 Stunden (Suchtkranke) ausgewiesen.

ANDERE LEISTUNGSANBIETER NACH §60 SGB IX

Sozialausschuss und Landschaftsausschuss des LWL beschlossen vor der Sommerpause eine Vorlage (14/1588) zum Thema „Andere Leistungsanbieter“ nach §60 SGB IX. Sie enthält Leitlinien, die nach Auffassung der LAG FW NRW nicht der Intention des Gesetzgebers entsprechen. So sollen vor Abschluss der Verhandlungen eines Landesrahmenvertrags für NRW keine Vereinbarungen mit „Anderen Leistungsanbietern“ in Westfalen-Lippe getroffen werden; Angebote sollen individueller, passgenauer und inklusiver als bereits bestehende Werkstattangebote sein. Weiterhin wird der Aufbau neuer Angebote nur dann in Betracht gezogen, wenn im Gegenzug Plätze in Werkstätten abgebaut werden.

Die LAG FW NRW wandte sich im November mit einer Stellungnahme an die Fraktionen in der Landschaftsversammlung, um dafür zu werben, den Ausbau von Wahlmöglichkeiten voranzutreiben. In der Antwort des LWL wird dieses Ziel grundsätzlich nicht in Zweifel gezogen, zugleich aber darauf verwiesen, dass „besser und häufiger als bisher ein Übergang auf den ersten Arbeitsmarkt ermöglicht werden“ soll – „durch einen Umbau des bisherigen Angebotes, nicht durch einen additiven Ausbau.“ (S.2).

LANDESEINHEITLICHES FINANZIERUNGSSYSTEM FÜR WERKSTÄTTEN

In AG 3 – Teilhabe am Arbeitsleben – der Rahmenvertragsverhandlungen erläuterten LWL und LVR erste Vorstellungen zur Ausgestaltung eines landeseinheitlichen Finanzierungssystems für Werkstätten (WfbM). Die Vorlage differenziert zwischen den Leistungsformen Basisleistung, genereller und individueller Betreuungsleistung. Die Berücksichtigung von Basisleistungen trägt dem Umstand Rechnung, dass u.a. nach der Werkstättenverordnung Grundleistungen wie die Bereitstellung von Immobilien, Verwaltung und Leitung zu erbrin-

mosaik

gen sind. Generelle und individuelle Betreuungsleistungen sollen nach „Fachleistungseinheiten“ differenziert werden. Individuelle Leistungen können z.B. besondere Assistenzbedarfe, Pflegeleistungen bei schwerstmehrfachbehinderten Beschäftigten oder die Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt beinhalten.

Die bisher vorgestellten Überlegungen der Landschaftsverbände werden Gegenstand von Beratungen in der Arbeitsgruppe bzw. einer UAG von AG 3 und in den Gremien der LAG FW NRW sein. LVR und LWL haben ihren Willen zum Ausdruck gebracht, zu einheitlichen Regelungen für NRW zu gelangen. Ein neues landeseinheitliches Finanzierungssystem muss aber zunächst mit der gebotenen Sorgfalt entwickelt und erprobt werden. In diesem Zusammenhang werden auch Übergangs- bzw. Umstellungsregelungen zum 01.01.2020 diskutiert.

ABRECHNUNGSHINWEISE DES LVR

Die erste Veröffentlichung der Abrechnungshinweise des LVR führte zu zahlreichen Fragen und kritischen Rückmeldungen. Nach Diskussion und Überarbeitung im LVR stehen nun die ab 01.01.2019 gültigen Hinweise zur Verfügung. Sie wurden letztlich nicht mit der LAG FW NRW vereinbart, sondern werden vom LVR vorgegeben.

Im Hinblick auf zeitgemäße digitale Kommunikationswege wird festgehalten, dass alle erbrachten Leistungen abrechnungsfähig sind, sofern die Kommunikationswege im Rahmen der Bedarfsermittlung vereinbart wurden. Die Nutzung von Messenger-Diensten kommt jedoch nur in begründeten Ausnahmefällen in Betracht – etwa zur Kontaktwahrung oder zur Kontaktaufnahme nach Krisen. Im Grundsatz handelt es sich bei Leistungen des Ambulant Betreuten Wohnens um eine aufsuchende Hilfe im Sinne eines direkten Kontakts.

Umstritten war und ist insbesondere auch der maximale zeitliche Abstand zwischen der Erbringung und der Quittierung erbrachter Leistungen. Die Hinweise sehen unter Verweis auf §4 Abs. 2 der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung die Bestätigung durch den jeweiligen Klienten per Unterschrift und Datumsangabe möglichst zeitnah, spätestens aber innerhalb eines Monats vor. So soll eine am 01.08. erbrachte Leistung bis zum 02.09. quittiert werden. Elektronische Unterschriften z.B. per Tablet werden akzeptiert.

MENSCHENRECHTE IN DER SOZIALGERICHTLICHEN PRAXIS

Die Monitoring-Stelle zur UN-BRK des Deutschen Instituts für Menschenrechte führte 2017 und 2018 mit Unterstützung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bundesweit Fachveranstaltungen für die Richterschaft der Landessozialgerichtsbarkeit durch. Sie dienen dem Ziel, Potenzial und auch Grenzen der Konvention in der sozialgerichtlichen Praxis zu erörtern. In dem zweijährigen Projekt wurde eine umfangreiche Materialsammlung für Rechtsanwender entwickelt. Sie enthält neben einem Grundlagenteil und der Darstellung der wesentlichen Rechtsgrundlagen und –erkenntnisquellen eine Zusammenstellung von Entscheidungen deutscher und europäischer Gerichte.

ANMELDEFORMULAR FÜR MOSAIK

Bitte tragen Sie sich für einen regelmäßigen Bezug in unser Anmeldeformular ein.

mosaik

Der Newsletter wird im Geschäftsfeld Pflege, Alter und Behinderung des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. erstellt.

Redaktion: Claus Michel (c.michel@diakonie-rwl.de) und Petra Welzel (p.welzel@diakonie-rwl.de).